



*Swiss Life Sammelstiftung Invest, Zürich*  
(Stiftung)

# Organisationsreglement

**Inkrafttreten: 1. Januar 2021**

# Inhaltsverzeichnis

## **Art. 1 Grundlagen**

---

## **Art. 2 Die Stiftung**

---

## **Art. 3 Der Stiftungsrat**

---

- 1 - Wahl
- 2 - Konstituierung
- 3 - Sitzungen
- 4 - Aufgaben und Kompetenzen
- 5 - Beschlussfassung
- 6 - Auskunftsrecht und Berichterstattung

## **Art. 4 Die Verwaltungskommissionen**

---

## **Art. 5 Die Geschäftsführung**

---

## **Art. 6 Zeichnungsberechtigung**

---

## **Art. 7 Ausstand**

---

## **Art. 8 Verantwortlichkeit**

---

## **Art. 9 Haftung**

---

## **Art. 10 Geheimhaltung, Aktenrückgabe**

---

## **Art. 11 Schlussbestimmungen**

---

## Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 2, Art. 9 und Art. 10 der Stiftungsurkunde erlassen. Es regelt die Organisation der Stiftung sowie die Konstituierung, die Beschlussfassung, die Aufgaben und die Befugnisse:

- a) des Stiftungsrats
- b) der Verwaltungskommissionen
- c) der Geschäftsführung.

## Art. 2 Die Stiftung

- 1- Die Stiftung richtet für die Durchführung der Personalvorsorge für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein organisatorisch und rechnungsmässig separat verwaltetes Vorsorgewerk gemäss Gesetz und den reglementarischen sowie anschlussvertraglichen Bestimmungen ein.
- 2- Die Stiftung ist im Prozess aktiv- und passiv legitimiert, d.h. sie kann klagen, Rechtsmittel ergreifen und beklagt werden.
- 3- Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber zuhanden der versicherten Personen das Vorsorgereglement und mindestens einmal pro Jahr für jede versicherte Person einen persönlichen Ausweis zur Verfügung. Diese Aufgabe wird von der Geschäftsführung wahrgenommen.

## Art. 3 Der Stiftungsrat

### 1 - Wahl

Die Wahl des Stiftungsrats ist in einem separaten Wahlreglement geregelt.

### 2 - Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Er wählt zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Die Mandate erlöschen bei Rücktritt aus dem Stiftungsrat, bei Auflösung des Anschlussvertrags des Arbeitgebers mit der Stiftung oder bei Auflösung der Versicherung des Mitglieds des Stiftungsrats mit der Stiftung. In diesem Fall rückt das nächstfolgende Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer nach. Ein ausscheidendes Mitglied hat weiterzuwirken, bis sein Nachfolger das Amt angetreten hat. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind wieder wählbar.

### 3 - Sitzungen

Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten sooft als erforderlich, mindestens aber einmal jährlich einberufen.

Der Stiftungsrat tritt überdies zusammen, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung beim Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht. Die Sitzung ist daraufhin unverzüglich einzuberufen.

Die Einberufung des Stiftungsrats hat mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekanntzugeben und die massgeblichen Sitzungsunterlagen zuzustellen. Über nicht traktandierte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats an der Sitzung teilnehmen.

Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

Sitzungen können sowohl in Form einer physischen Zusammenkunft wie auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Der Entscheid über die Art der Durchführung einer Sitzung obliegt dem Präsidenten. Bei Sitzungen in Form einer physischen Zusammenkunft kann der Vorsitzende die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzsystemen erlauben.

## 4 - Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Stiftung und Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Wahl der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge
- c) Festlegung der Organisation der Stiftung und deren Organe, soweit nicht Gesetz und Stiftungsurkunde etwas anderes bestimmen
- d) Anlagen
  - Wahl eines Anbieters oder mehrerer Anbieter von Kollektivanlagen und Festlegung der zur Auswahl stehenden Anlagestrategien
  - Formulierung der Anlagegrundsätze und Umsetzungsvorgaben
  - Erlass und Abänderung des Anlagereglements
  - Genehmigung von speziellen Verträgen
  - Überwachung / Kontrolle der laufenden Geschäfte
- e) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung der Stiftung
- f) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung und der mit der Vertretung der Stiftung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung
- g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung der Stiftung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen
- h) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts der Stiftung sowie Déchargeerteilung
- i) Wahl der rückdeckenden Versicherungsgesellschaft
- j) Beschlussfassung über Fusion und Auflösung der Stiftung und Antragstellung an die zuständige Behörde
- k) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Stiftungsrat kann einen Anlageausschuss einsetzen; dessen Aufgaben und Kompetenzen sind im Anlagereglement festgehalten.

Die Kompetenz, über den Abschluss oder die Kündigung von Anschlussverträgen zu entscheiden, wird an die Geschäftsführung delegiert.

## 5 - Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist insbesondere für die Beschlussfassung folgender Geschäfte zuständig:

- a) Konstituierung des Stiftungsrats
- b) Abänderung dieses Organisationsreglements
- c) Erlass und Abänderung des Vorsorgereglements
- d) Jährliche Festlegung der Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber zur Deckung des Verwaltungsaufwands
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Abschluss von Verträgen mit Dritten von einer grossen Tragweite für die Stiftung
- g) wesentliche Umstellungen, Erweiterungen oder Beschränkungen der Stiftungstätigkeit

- h) Erteilung und Widerruf von Unterschriftenrechten (Zeichnungsrecht)
- i) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats ist für folgende Beschlüsse notwendig:

- a) Änderung der Stiftungsurkunde
- b) Änderung dieses Organisationsreglements
- c) Bestimmung des Anbieters oder der Anbieter von Kollektivanlagen
- d) Bestimmung der Geschäftsführung
- e) Bestimmung der rückdeckenden Lebensversicherungsgesellschaft.

## 6 - Auskunftsrecht und Berichterstattung

### Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen. In den Sitzungen sind die Mitglieder des Stiftungsrats, die Mitglieder des Anlageausschusses, sofern ein solcher bestellt worden ist, sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie vom Anlageausschuss, sofern ein solcher bestellt worden ist, Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Stiftungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Stiftungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Stiftungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

### Berichterstattung

In jeder Sitzung ist der Stiftungsrat von der Geschäftsführung und vom Anlageausschuss, sofern ein solcher bestellt worden ist, über den laufenden Geschäftsgang und über die wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrats auf dem Zirkularwege unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### Entschädigung

Der Stiftungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortung.

## Art. 4 Die Verwaltungskommissionen

- 1 - Jeder Arbeitgeber verpflichtet sich im Zeitpunkt des Anschlusses, eine Verwaltungskommission einzusetzen. Die Verwaltungskommissionen bestehen aus einer Vertretung des Arbeitgebers und einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vertretung der Arbeitnehmer (Art. 89a Abs. 3 ZGB).
- 2 - Die Verwaltungskommissionen sorgen nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements und des Anschlussvertrags für die ordnungsgemässe Durchführung der einzelnen Vorsorgewerke der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber. Ihnen obliegt namentlich:
  - a) die Verwaltung der Vorsorgewerke
  - b) die Wahl des Vorsorgeplans und der Vollzug der Vorsorgereglemente
  - c) die Information der versicherten Personen

- d) die Kontrolle der Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) der Arbeitgeber
- e) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäss dem Wahlreglement.

- 3 - Die Verwaltungskommissionen vertreten die Interessen ihrer Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat.

## Art. 5 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat bestellt die Geschäftsführung. Deren Aufgaben und Kompetenzen gehen aus dem Geschäftsführungsvertrag hervor. Die Geschäftsführung ist mit Zustimmung des Stiftungsrats berechtigt, einzelne oder alle Aufgaben durch Dritte durchführen zu lassen.

## Art. 6 Zeichnungsberechtigung

- 1 - Der Stiftungsrat regelt und erteilt die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.
- 2 - Die Geschäftsführung kann neben den bereits vom Stiftungsrat bestimmten Zeichnungsberechtigten festlegen, welche ihrer Organe und Hilfspersonen oder ermächtigte Dritte bei Rechtshandlungen für die Stiftung in welcher Form zeichnungsberechtigt sind. Sie teilt der Stiftung die zeichnungsberechtigten Personen mit. Die Zeichnungsberechtigung gilt als genehmigt, sofern sie nicht innert 20 Tagen seit ihrer Zustellung an die Stiftung von dieser ausdrücklich abgelehnt wird.

## Art. 7 Ausstand

Alle Organe der Stiftung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

## Art. 8 Verantwortlichkeit

Die mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Stiftung oder des Vorsorgewerkes betrauten Personen, insbesondere die Mitglieder der Verwaltungskommissionen sind persönlich für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung oder dem Vorsorgewerk absichtlich oder fahrlässig zufügen.

## Art. 9 Haftung

Für die Verpflichtungen der Stiftung haften die Aktiven der einzelnen Vorsorgewerke. Unter den Vorsorgewerken besteht keine Solidarität. Eine weitergehende Haftung der Stiftung ist ausgeschlossen.

## Art. 10 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Alle Organe der Stiftung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

## Art. 11 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit mit qualifiziertem Mehr abändern.

\* \* \*